

Präambel

Die Hansestadt Stendal erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA), der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und der §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgende Satzung:

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wurde folgendes festgesetzt:

- 1. Art der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Es wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO - Vergnügungsstätten - sind unzulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die Traufhöhe (§ 18 BauNVO) darf 41,00 m ü. NHN nicht überschreiten. Technologisch begründet sind geringfügige Ausnahmen von der maximal zulässigen Traufhöhe möglich.
 - Die Grundflächenzahl wird gem. § 19 BauNVO mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen. Die Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) wird auf maximal zwei begrenzt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) wird durch Baugrenzen bestimmt. Gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) und andere bauliche Anlagen (z.B. Stellplätze, Garagen), die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen gebaut werden können, zulässig.

- Grünordnerische Festsetzungen (Rechtsgrundlage § 9(1) Nr. 20 BauGB und (1) Nr. 25 BauGB)
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

G 1 - Anlage von Landschaftsrasen

Auf den im Geltungsbereich des B-Planes verbleibenden nicht versiegelten und nicht für andere Zwecke vorgesehenen Flächen in einer Größenordnung von ca. 1.37 ha ist eine krautreiche Rasenmischung einzubringen, die durch entsprechende Pflege zu Landschaftsrasen entwickelt werdend soll. Die Fläche ist höchstens zweimal jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgt. Je nach Witterungsverlauf ist entsprechend zu wässern. Nach Bedarf ist eine mäßige Phosphor- und Kalidüngung möglich; eine Stickstoffdüngung sollte unterbleiben.

K 1- Umpflanzung des Plangebietes mit Hecken und überschirmenden Bäumen

Auf einer Länge von ca. 300 m ist eine fünfreihige Gehölzpflanzung, die eine Mindestgröße von 2,00 m Höhe erreichen, bestehend aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je m² ist ein Strauch zu pflanzen. Zu 10 % werden Bäume als Heister, zu 90 % Sträucher eingebracht. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung in den nächsten drei Pflanzperioden durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

K 4 - Pflanzung von Baumgruppen auf den Grundstücken Auf den einzelnen zu vergebenden Grundstücken ist pro 3.000 m² Grundstücksfläche eine Gruppe aus drei Großbäumen einheimischer Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt werden 170 Bäume eingebracht (Heister 2 x v. m. B, 200 - 250). Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung in den nächsten drei Pflanzperioden durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Aus folgenden Gehölzen ist eine Auswahl zu treffen:

Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) Stiel-Eiche (Quercus robur) Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Die Regelungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal vom 18.07.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22) werden verbindlich festgesetzt.

Bei erforderlichen Schachtarbeiten sind die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter Funde und Befunde hinzuweisen.

Gemäß § 9 (3) des Gesetzes sind neu entdeckte archäologische Bodenfunde der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Richard-Wagner-Str. 9 - 10, 06114 Halle und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftliche anzuzeigen.

Auf Teilflächen des Bebauungsplangebietes ist mit schwierigen geologischen und hydrologischen Bedingungen mit erhöhten Gründungsaufwendungen zu rechnen. Diese Angaben beziehen sich auf Stellungnahmen zu den Baugrundverhältnissen des Ingenieurbüros Nachtigall, Stendal aus den Jahren 1991 und 1992 sowie geologischen Stellungnahmen des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1992.

Die einzelnen Gewerbeparzellen können über Hausanschlussleitungen an die Regenwasserableitung angeschlossen werden. Dabei können die Niederschlagsmengen von ca. 50 % der Grundstücksflächen direkt eingeleitet werden. Darüber hinausgehende Mengen müssen auf den Grundstücken zurückgehalten werden und dürfen über Drosseleinrichtungen nur verzögert eingeleitet

Das Grundstück befindet sich in einem Bereich, der It. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis - 200-jähriges Ereignis HQ200) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt wird - Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach der aktuellen Rechtslage sind im Planungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt der § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) zu beachten.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-



Bauweise, Baulinien, Baugrenzer



Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der überbaubaren Verhältnis der Summe der Geschoß-Fläche zur Grundstücksfläche flächen zur Grundstücksfläche Anzahl der Vollgeschosse 41 m maximale Traufhöhe über NHN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)



(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6



Private Grünflächer

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)



enze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Hansestadt Stendal erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) und der §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Satzung mit folgendem Inhalt: Planzeichnung, Textliche Festsetzung und Begründung.

die Aufstellung des Bebauungsplanes

Klaus Schmotz

Marion Jantsch

Planverfasser

dem Entwurf des Bebauungsplanes

. bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 i.

.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

im Amtsblatt für den Landkreis

Klaus Schmotz

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am Bebauungsplanes 36/98 "Tangermünder Chaussee; 1. Änderung" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplanes 36/98 "Tangermünder Chaussee; 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit am ausgefertigt.

Stendal, den Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 36/98 "Tangermünder Chaussee; 1. Änderung" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu . im Amtsblatt für den erhalten ist, sind am ... Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

rechtswirksam in Der Bebauungsplan ist am .. Kraft getreten.

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht

Stendal, den Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2019 / A18-T32.179.10



Bebauungsplan Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee; 1. Änderung"

Entwurf - öffentliche Auslegung nach § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB

Maßstab	1:1.000 (bei Ausdruck auf A 1)	Datum	21.11.2019
Bearbeiter	Marion Jantsch	Plannummer	01
geprüft	Axel Achilles Amtsleiter	Unterschrift	